Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen

Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Nach der Aufnahme der Kinderrechte in die Hessische Landesverfassung, soll 2019 das Schwerpunktthema für den DKSB „Kinderrechte ins Grundgesetz“ sein. Die Hessische Landesregierung hat im Koalitionsvertrag festgehalten, im Jahr 2020 ein „Jahr der Rechte für alle Kinder“ auszurufen. Die Anwesenden aus 18 hessischen Ortsverbänden haben sich im Rahmen der JHV über gelungene Maßnahmen, Angebote und Projekte zu ausgewählten Kinderrechten ausgetauscht.

Viele OV-Vertreter/innen sind nach diesem Austausch motiviert und mit neuen Ideen ausgestattet zurück gefahren und wollen neu kennengelerntes im eigenen OV aufgreifen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Dokumentation der einzelnen Plakate zu den herausgegriffenen Kinderrechten:

Beteiligung	**Teilhabe & Armut**	**Kindlicher Wille**	**Spiel**	**Gesundheit**	**Bildung**	**Medien**

Weiterhin eine Liste möglicher Kooperationspartner, sowohl Projekt- wie auch Finanzierungspartner.

Und im Anhang eine Zusammenstellung verschiedener inhaltlicher Hintergrundmaterialien zu einzelnen Kinderrechten.

Wir laden Sie ein, sich von den Angeboten für die eigene Arbeit inspirieren zu lassen und Kontakt mit den Ortsverbänden aufzunehmen, die in diesem Tätigkeitsfeld bereits Erfahrungen gemacht haben!

Wenn Sie die Sammlung um eigene weitere Angebote ergänzen wollen, senden Sie uns die Informationen an info@kinderschutzbund-hessen.de. Wir sammeln die Ergänzungen und aktualisieren die Zusammenstellung.

Verone Schöninger — Olivia Rebensburg

Vorsitzende — Geschäftsführerin

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Spiel

Artikel 31 UN-KRK
Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Angebote	Ortsverband
Waldwoche in der U3 Betreuung/ Hausaufgabenbetreuung bewußte Spielzeit in der Hausaufgabenbetreuung	OV Bad Vilbel
Spielnachmittage im Schwimmbad Kanufahren/ Tauchsport offenes Chorsingen offenes Spieleangebot 1x im Jahr Outdoorpark	KV Lahn Dill/ Wetzlar
Spielewagen Internationales Sommerfest Fest in der Kinderklinik	BV Darmstadt
Spielplatzpaten	OV Rüsselsheim
Straßenspielaktion/ Spielfest	KV Limburg OV Rüsselsheim OV Westkreis Offenbach
Spieltreff für Flüchtlingskinder (Spiel und Bewegung)	OV Viernheim
Spieletag im Park "Mitspieltheater" im Amphitheater	OV Hanau

Grundhaltung/ Weitere Anregungen

#Raum für Ruhe und Langeweile
#Spielzeit in Familien fördern
#Spielräume schaffen statt profitorientierte Betonflächen → Stadtplanung

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Armut & Teilhabe

Art. 3 Abs. 2 UN-KRK [Wohl des Kindes]

Artikel 27 UN-KRK [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

Artikel 31 UN-KRK [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]

Art. 24 Abs. 1 S. 1 EU-GRC allgemeiner Schutz-und Fürsorgeanspruch des Kindes

Angebote	Ortsverband
Hausaufgaben Hilfe mit den entsprechenden pädagogischen Verknüpfungen, Materialunterstützung	OV Bad Vilbel
Weihnachtsbaumaktion	OV Westkreis Offenbach OV Rodgau KV Groß-Gerau und auch andere OV
Aktionsfonds für bedürftige Kinder in Schulen Beratung bei Schulkindarmut (Vermittlung, Unterstützung) Spendentopf	OV/ KV Marburg OV Schotten OV Kassel
Theaterfahrten	KV Groß-Gerau

Grundhaltung/ Weitere Anregung

Kommunikaton mit Vereinen
Bildungs- und Teilhabeprojekte besser ausschöpfen
Politische Arbeit zur Kindergrundsicherung
Weniger individuelle Einzelförderung
Misstände politisch angehen

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Beteiligung

Grundprinzip in der UN-KRK

Art. 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit] UN-KRK

Art. 24 Abs. 1 S. 2 und 3 EU-GRC (Grundrechtecharta der Europäischen Union)

Art. 4 Abs.2 S.3. Verfassung des Landes Hessen

Angebote	Ortsverband
Schulgarten Schulen müssen sich einigen	OV Schotten
Jugend im Rathaus	OV Wiesbaden KV Groß-Gerau
Beteiligung Kinder- u. Jugend Parlament (Stadt und Kreis - DKSB wird angehört und berät)	OV/ KV Marburg
Aktion "Wenn DU Bürgermeister in Rüsselsheim wärst"	OV Rüsselsheim
Fridays for Future (ins Gespräch kommen)	OV/ KV Marburg

Grundhaltung/ Weitere Anregungen

# Arbeitsgruppe Verbandsbeteiligung, Interesse abfragen	LV

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Gesundheit

Artikel 24 UN-KRK [Gesundheitsvorsorge]

Artikel 33 UN-KRK [Schutz vor Suchtstoffen]

Artikel 39 UN-KRK [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

Angebote	Ortsverband
Gemeinsames Essen in Kita - gesundes Essen	OV Groß-Gerau
Kulturelle Teilhabe Babylotsen	BV Frankfurt
Fit for Kids	KV Lahn-Dill/ Wetzlar
"Koch-Spaß" (Kochkurs, gesund, kleines Geld, regional, gemeinsames Essen, Kinderbetreuung) Ernährungsberatung für Eltern von Säuglingen	OV Westkreis Offenbach
Gemeinsam ein Kochbuch gestalten	OV Rüsselsheim
Gesunde Ernährung in Betreungsangeboten: Kleinkindbetreuung- warmes Mittagessen Schulkindbetreuung- Wasser und Obst	OV Bad Vilbel
Thema "Energydrinks" (Aufklärung vs.Verbot in der Schule) Kinder psychisch kranker Eltern Theaterstück "Mein Körper gehört mir"	OV/ KV Marburg
Kinder kochen selbst gesundes Essen	OV Wiesbaden
Aufklärung von Tagespflegepersonen über die Mundhygiene durch Fachkraft	OV Rödermark
Schwimmkurs - Kostenübernahme durch DKSB	OV Rüsselsheim
Familienpaten Familienlotsen Familienhebammen	BV Darmstadt

Grundhaltung/ Weitere Anregungen

Sucht- und Präventionsprogramme
Forderung an Politik: Finanzierung Schwimmlehrer, Aufsicht, etc.
U-Untersuchungen und zahnärztliche Untersuchungen für Kinder beachten

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Medien

Artikel 17 UN-KRK [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Angebote	Ortsverband
Nutzung von Facebook zur Wissensvermittlung und Information (unter Einbindung junger Menschen)	RV Rheingau BV Frankfurt KV Limburg/ Weilburg OV Rödermark
Elternabend - Medienkompetenz	RV Rheingau OV Westkreis Offenbach

Grundhaltung/ Weitere Anregungen

Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrer müssen erreicht werden:
Welche Zielgruppe erreichen wir?

Medienkompetenzförderung für Alt und Jung:
Wie laufen Informationen?

Wertfreie positive Kommunikation

Wie tritt der DKSB auf?
Kommunikation mit Jugendlichen, Logo, CI, etc.

DKSB bei Facebook

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Bildung

Artikel 28 UN-KRK [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

Artikel 29 UN-KRK [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

Angebote	Ortsverband
Modellprojekt sozialpädagogische Gruppenarbeit an Grundschulen präventiv (8 Kinder - 2 Betreuer*innen)	OV Rodgau
Sozialpädagogische Hausaufgabenhilfe Grundschule 8 Std./ Woche	OV Bad Vilbel
Hausaufgabenhilfe im sozialen Brennpunkt	OV Kassel
"Bewegte Sprache" "Fit für einander" (3. und 4. Klasse)	OV Westkreis Offenbach
Lern- und Übezeit in der Grundschule Babysitterausbildung (ab 16 Jahren)	OV Kassel
Hausaufgabenhilfe	OV Darmstadt
Schulkindberatung, Elternberatung, Projekte	OV/ KV Marburg

Grundhaltung/ Weitere Anregungen

Bildungs- und Teilhabepaket entbürokratisieren: z.B. schnelle Nachhilfe

Rasenmähereltern

Ausgewählte Kinderrechte - Aktionen und Maßnahmen DKSB in Hessen
Zusammengetragen auf der JHV 2019 des Landesverbandes Hessen e.V.

Kindlicher Wille

Grundprinzip in der UN-KRK

Art. 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit] UN-KRK

Art. 24 Abs. 1 S. 2 und 3 EU-GRC (Grundrechtecharta der Europäischen Union)

Art. 4 Abs.2 S.3 Verfassung des Landes Hessen

Angebote	Ortsverband
Beratungsangebote für Zielgruppen	verschiedene OV in Hessen
KJT und ET	BV Frankfurt OV/ KV Fulda OV Wiesbaden KV Hochtaunus OV/ KV Marburg
Ehrenamtliche Vormundschaften	BV Frankfurt KV Hochtaunus
Fachangebote für Fachpersonal z. B. Jugendämter, Richter, etc. Flüchtlingshelfer	OV/ KV Marburg, Netzwerktreffen BV Darmstadt, Flüchtlinge KV Groß-Gerau, Richter
Begleiteter Umgang ink. regelmäßiger Besprechungen im/ mit den Mitarbeitern im Jugendamt	OV Westkreis Offenbach KV Groß-Gerau
Sprechstunde Scheidung - Eltern - Kinder einzeln oder in Gruppen (z.B. Schule und/ oder Kindergarten)	OV Schotten OV Rödermark OV Rodgau KV Lahn-Dill/ Wetzlar KV Groß-Gerau RV Rheingau

Grundhaltung/ Weitere Anregungen

Haltung in allen Angeboten

Finanzierungsparter

HMSI

Kommunen

Stiftungen:
- Karl Kübel Stifung
- Hertie Stifung
- "Hoffnung für Kinder" in der Volksbank Darmstadt- Südhessen eG

Lions Club/ Service Clubs

Wohnungsbau Gesellschaften

Banken und Sparkassen

Drogeriemarkt dm

Projektpartner

Demokratie Leben e.V.

Makista e.V.

Netzwerk gegen Gewalt

Kinderrechtebeauftragte Frau Prof. Gerats

Kinder- und Jugendparlamente

Bauamt

Kitas

Schulen

Ombudsstelle

Jugendring

Wohnungsbaugesellschaften

Bildungsgerechtigkeit

Spiegel vom 30.10.2018

Unicef-Studie: Deutschland bei Bildungsgerechtigkeit nur im Mittelfeld

Platz 23 von 41: Bei der Bildungsgerechtigkeit ist Deutschland laut einer Studie weit von einem Spitzenplatz entfernt. Auch Kinder in reichen Ländern haben also nicht automatisch die gleichen Chancen.

Deutschland steht bei der Bildungsgerechtigkeit im Vergleich zu anderen Industrieländern nur im Mittelfeld. Das ergab eine Studie des UN-Kinderhilfswerks Unicef, für die das Unicef-Forschungszentrum Innocenti in Florenz 41 Industrieländer verglichen hat.

Die geringste Bildungsungleichheit gibt es demnach in Lettland. Bulgarien und Malta stehen am Ende der Rangliste. Deutschland belege Platz 23 und liege damit im unteren Mittelfeld, hieß es. Das bedeute, dass auch Kinder in reichen Ländern nicht automatisch gleiche Chancen auf gute Bildung hätten.

Für die Studie untersuchten Experten die frühkindliche Förderung, die Grundschulen und weiterführende Schulen. Sie analysierten wie sehr der Beruf der Eltern, ein Migrationshintergrund, das Geschlecht oder die Schulform die Bildungsgerechtigkeit beeinflussen. Die Experten werteten dafür Daten der Europäischen Union und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aus.

Bei der frühkindlichen Förderung sind Litauen, Island und Frankreich vorn. Ganz hinten sind die Türkei, die USA und Rumänien - Deutschland ist im Mittelfeld. Bei Grundschulen gibt es demzufolge in den Niederlanden, Lettland und Finnland die größte Chancengleichheit, in Malta, Israel und Neuseeland die geringste. Deutschland liegt im unteren Drittel.

Elternhaus als wichtiger Faktor

Bei 15-Jährigen liegen Lettland, Irland und Spanien vorne, Malta, Bulgarien und Israel hinten. Deutschland liegt im Mittelfeld.

Das Elternhaus erwies sich dabei in allen Ländern als wichtiger Faktor: In 16 der untersuchten europäischen Länder gehen Kinder aus den ärmsten Familien seltener in Kitas als Kinder aus wohlhabenderen Familien.

Jeder vierte Jugendliche aus einer bildungsnahen Familie in Deutschland könne sich demnach vorstellen, eine weiterführende Schule zu besuchen, bei den bildungsferneren Elternhäusern ist es nur jeder siebte - und das bei gleichem Leistungsniveau. Um mehr Bildungsgleichheit zu gewähren, forderte Unicef unter anderem, die frühkindliche Förderung für jedes Kind zu gewährleisten

FAZ vom 30.10.2018

Unicef-Studie : Deutschland bei Bildungsgerechtigkeit nur im unteren Mittelfeld

Selbst in reichen Industrienationen haben Kinder nicht die gleichen Chancen auf gute Bildung. Eine neue Studie zeigt, was den Bildungserfolg entscheidend beeinflusst.

Deutschland liegt in einer Rangliste zur Bildungsgerechtigkeit für Kinder in Industrieländern nur im unteren Mittelfeld. Von 41 untersuchten Staaten belegt die Bundesrepublik Rang 23, wie aus einer Untersuchung des Kinderhilfswerks Unicef hervorgeht, die am Dienstag in Köln vorgestellt wurde. Lettland steht an der Spitze des Rankings, Bulgarien und Malta sind die Schlusslichter. Ausgewertet wurden Daten der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OSZE).

Die Studie „Ein unfairer Start ins Leben“ wurde erarbeitet vom Unicef-Forschungszentrums Innocenti. Verglichen wurden die frühkindliche Förderung sowie die Angebote in der Grundschule und in der Sekundarstufe. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, in welchem Maße Faktoren wie der Berufsstand der Eltern, der Migrationshintergrund, das Geschlecht sowie die unterschiedlichen Schulformen Ungleichheiten hervorrufen oder beeinflussen.

Familiärer Hintergrund entscheidend

Der internationale Vergleich zeige, dass theoretisch in allen Staaten ein höheres Bildungsniveau und auch mehr Chancengerechtigkeit möglich seien, hieß es. Priscilla Idele, Leiterin des Forschungszentrums, betonte: „Alle Industrieländer können und müssen benachteiligte Kinder besser fördern, denn diese bleiben am häufigsten zurück.“

Der familiäre Hintergrund erwies sich in allen untersuchten Ländern als entscheidender Faktor für den Bildungserfolg des Nachwuchses, wie es hieß. In 16 Staaten gehen zum Beispiel Kinder aus den ärmsten Familien seltener in Kindertageseinrichtungen als Kinder aus den wohlhabendsten Familien. In Deutschland kann sich bei gleichem Leistungsniveau jeder vierte Jugendliche aus einer bildungsnahen Familie vorstellen, eine weiterführende Schule zu besuchen, verglichen mit knapp jedem siebten Jugendlichen aus einem bildungsfernen Elternhaus.

Spielen, Langeweile, Frust

Die einen haben zu wenig und die anderen zu viel.

Tennis, Reiten, Ballett, Nachhilfe da bleibt keine Zeit für lernen durch Spielen, Fantasie entwickeln durch Langeweile und wenn alle Steine von den Eltern aus dem Weg geräumt sind auch keine Gelegenheit für Selbsterfahrung bei Herausforderungen.

Zu viel Frust, da bleibt kein Raum für Fantasie und lernen durch Spielen.
Falls die Eltern dann Förderbedarf anmelden, muss der Lehrer bestätigen und die Anträge ausgefüllt werden. Das dauert und das Kind fällt in den Brunnen bzw bleibt sitzen.

Was können wir tun ?

a) Bürokratie bei Förderbedarf kritisieren und wenn möglich verändern

b) Lehrer- Erzieherausbildung kritisieren und wenn möglich verändern, Scheindemokratie beenden

c) Erziehungspartnerschaft oder besser Beziehungspartnerschaft zwischen Schule, Eltern und Schülern fördern. Zum Beispiel unterstützen beim Aufbau eines Schülerparlaments.
Für Elternkurse „Starke Eltern Starke Kinder®“ werben.
1-2 tägige Fortbildungen für Pädagogen über die Werkzeuge des Elternkurses.

d) Hausaufgabenhilfe, Lesepaten

Aktionen/Material:

„Die Rally der Kinderrechte“ Pixi Buch Hessischen Ministerium für Soziales+Integration

Fotorally
Diskussion: Zum Einstieg, wer kennt die Kinderrechte?
Anschließend gehen Schülerinnen und Schüler mit Kameras auf eine Kinderrechte-Rally.
Sie überprüfen ihre Schule, Gemeinde oder Stadtteil auf Kinderfreundlichkeit und Kindergerechtigkeit. Die Fotos werden mit Texten versehen und zu einer Ausstellung zusammengestellt.

Arbeitsblätter:
1. Das Recht auf Mitbestimmung in meiner Schule
2. Mein Traumberuf
3. Wenn ich nicht lesen, schreiben, rechnen könnte

Arbeitsblatt 1
Aktionen Kinderrechte

Das Recht auf Mitbestimmung in der Schule.

Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung zu sagen und mitzubestimmen. Das gilt auch für Kinder. Die Erwachsenen sollen die Kinder bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, berücksichtigen. Das gilt auch für die Schule.

Wobei darfst du in der Schule mitbestimmen ?

Ich darf
…….

…….

…….

Wobei darfst du in der Schule nicht mitbestimmen ?

Ich darf nicht
……..

……..

……..

Wobei möchtest du in der Schule gerne mitreden und mitbestimmen ?

Ich möchte gerne mitreden und mitbestimmen bei
…….

……

…….

…….

…….

…….

Redet in der Klasse darüber. Gibt es etwas, wo ganz viele mitbestimmen wollen?
Überlegt was ihr tun könnt, damit eure Meinung gehört wird.

Arbeitsblatt 2
Aktion Kinderrechte

Mein Traumberuf

Kinder haben das Recht, ihren Fähigkeiten entsprechend so viel zu lernen wie sie können, eine Ausbildung zu machen oder zu studieren.

Was möchtest Du werden?

Mein Berufswunsch.....

Male ein Bild von Dir und Deinem Traumberuf:

Glaubst Du, Du kannst Dein Ziel erreichen? ja ☐ nein ☐

Wenn nein, warum nicht? Schreibe Deine Gedanken dazu hier auf:

.....

.....

.....

Arbeitsblatt 3
Aktion Kinderrechte

Was wäre, wenn

Alle Kinder haben das Recht so viel zu lernen wie es Ihren Fähigkeiten entspricht. Alle haben das Recht zur Schule zugehen.

Überlege, was es für dich bedeuten würde, wenn du nicht lesen, schreiben, rechnen könntest. Finde jeweils drei Beispiele:

Wenn ich nicht lesen könnte,

1. dann…….
2. dann……
3. dann…….

Wenn ich nicht schreiben könnte,

1. dann…….
2. dann…….
3. dann……

Wenn ich nicht rechnen könnte,

1. dann……
2. dann……
3. dann……

Was würde Dir selbst am meisten fehlen, wenn Du nicht lesen, schreiben und rechnen könntest?
Am meisten würde mir fehlen, wenn ich nicht……

…….

……

……

GESUNDHEIT

UN KRK – Artikel 24, Abs. 1

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das **erreichbare Höchstmaß an Gesundheit** an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
….

Was bedeutet das konkret?

Definition „Gesundheit“ nach WHO (Weltgesundheitsorganisation):

„Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“

Diskussion…

Was verstehen wir unter dem Höchstmaß an Gesundheit?

→ Utopie oder Realität???

Wie bedingen gesellschaftlicher und sozialer Stand ein gesundes Aufwachsen?

Was gehört alles dazu? Ernährung, U –Untersuchungen, Sport, Nähe, Vertrauen, Zuwendung, Freunde…..

Was können wir konkret als Kinderschutzbund vor Ort tun, um Kinder zu ihrem Recht auf ein gesundes Aufwachsen zu sichern

Raum für Notizen:

SPIEL

Pieter Bruegels „Kinderspiele“, 1560

„Internet ABC“ für Eltern

UN – KRK, Artikel 31

1.Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit** an, **auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung** sowie auf freie **Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.**

2.Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Diskussion…

Recht auf Ruhe und Freizeit ≠ „Helicoptereltern“ !!??

Spielen in der heutigen Zeit? Was heißt das eigentlich?

Wie können wir als Kinderschutzbund vor Ort Kinder zu ihrem Recht verhelfen?

Raum für Notizen:

FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Kinderschutzbund Landesverband Hessen Jahreshauptversammlung am 25.5.2019

TOP 10: Kinderrechte – Kindeswohl und Kindeswille

Dr. Carola Berneiser/ Dr. Cornelius Trendelenburg

Berneiser.Carola@fb4.fra-uas.de

Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit

Bedeutung „Kindeswohl“

- **Zentrales Leitprinzip** des Kindschaftsrechts in Deutschland.
- unbestimmter Rechtsbegriff, nicht deskriptiv, **„keine Leerformel“** (*Zitelmann 2001*).
- **Generalklausel**, um individueller Entwicklung und persönlicher Entfaltung des Kindes und Lebenssituation angemessen Rechnung zu tragen.
- **Maßstab u. Legitimation für staatliches Handeln/ staatliche Eingriffsbefugnis** in die Rechte der Eltern – und wo nötig – auch in die Rechte des Kindes selbst.
- Zentraler Maßstab der Familiengerichtsbarkeit (**§ 1697a BGB** – FamG muss die Entscheidung treffen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten dem Wohl des Kindes am besten entspricht).

Kindeswohl

Begriff kommt in Vielzahl von gesetzlichen Regelungen vor – im **Kontext unterschiedlicher Lebenslagen** und mit ***„positiver“*** oder ***„negativer“*** Bestimmung.

- z.B. ist zu fragen, ob eine Maßnahme „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“ **(§ 1671 BGB),**
- „dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“ **(§ 1626a Abs. 2 BGB),**
- „zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ **(§ 1684 Abs. 4 BGB)** oder
- „ob das Kindeswohl gefährdet wäre**“ (vgl. § 1666 BGB).**

Kindeswohl

- Der Kindeswohlbegriff prägt internationale Übereinkommen, wie die **UN-KRK (Art. 12, 13)** oder die **Grundrechte-Charta der EU (Art. 24 Abs. 1 S. 2 und 3).**
- Der Begriff Kindeswohl ist Bestandteil der **Hessischen Landesverfassung (Art. 4)**. Es soll deutlich werden, dass Land, Städte und Gemeinden verpflichtet sind, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern sind. Es soll Bewusstsein geschärft werden, dass Kinder eigene Grundrechte haben, die zu beachten sind. Kind muss gehört werden.
- Reform **„Kinderrechte in die Verfassung“** (vgl. bereits Deutscher Bundestag 2007, Wissenschaftlicher Dienst WD 3 – 073/07).
- **Seit über 100 Jahren** in **§ 1666 BGB** die **zentrale Generalklausel** des materiellen Kindschaftsrechts.

Kindeswohl – Bestimmung im Einzelfall

- Konkretisierung – ***kindzentriert*** - **in jedem Einzelfall**!
- **Kriterien aus Kinderpsychiatrie, -psychologie, Pädagogik zu Kindeswohl und Kindeswille (basic needs, Bindung/Bindungsstörung, Erziehungsfähigkeit etc.):**
  - Wie ist körperliche, psychische, geistige Gesundheit? Wie ist Entwicklungsstand und -prozess? Ist Kind altersangemessen entwickelt und sozial eingegliedert?
  - **Kindeswohlkriterien:** Kontinuität, Stabilität von Erziehungsverhältnissen; Beachtung der Bindungen des Kindes; individuelle Förderung des Kindes; Achtung der Selbstbestimmungsfähigkeit; Umgang mit beiden Elternteilen **(aber: kritisch für jeden Einzelfall und NICHT ohne weiteres übertragbar auf das misshandelte oder vernachlässigte Kind!)**

Über welche Kenntnisse muss S.A. Fachkraft verfügen?

- Gesetzliche Handlungsgrundlagen, Verfahrensrecht (Anhörung, Beschleunigungsgrundsatz, Erörterungstermin)
- Kenntnis Frühe Kindheit, Entwicklung, Bindung, Risiko der Kindesmisshandlung von Säuglingen (z.B. Schütteltrauma), Kenntnis über Folgewirkungen, wie etwa Rückstände der kognitiven Entwicklung (Egle etal. 2014, 12); seelische Verletzungen, Risiko von Traumata; etc.
- Auch Grundkenntnisse im medizinischen Kinderschutz

„Pädagogischer Balanceakt“: Fähigkeit, sich ins Kind hineinzuversetzen, dann wieder herauszutreten, um fachliche Einschätzung zu treffen.“ *(Zitelmann 2002, 18).*

Der Kindeswille im Recht

BVerfGE 37, 217 ff.; 55, 171 ff.:

„Der **Wille** des Kindes ist zu berücksichtigen, **soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist**. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen. Die Gerichte müssen ihre Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können (BVerfGE 55, 171, 182). Mit Kundgebung seines Willens macht das Kind zum einen von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Denn jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es unmittelbar betrifft.“ (…)

Der Kindeswille im Recht

- Gesetzesgeberisches Konzept folgt dem Grundsatz der Beachtlichkeit des Kindeswillens als wesentliches Entscheidungskriterium.
- Aber zugleich Schonung und Schutz des Kindes bei der Ermittlung und Berücksichtigung seiner Haltung.
- Weil aber die vorrangige Orientierung das „Wohl des Kindes“ ist (s.o.), muss das Kind Gehör finden und z.B. durch einen Interessensvertreter (Verfahrensbeistand) die Möglichkeit erhalten, die eigene Sicht und Erwartungen oder Befürchtungen einzubringen.
- Kein „Sprachrohr“, sondern Interessensvertreter. Denn: Kindeswille umfasst vielfältige Interaktionsmöglichkeiten, die schriftlich, sprachlich oder nonverbal ausgedrückt werden können. **Der Professionell im Auftrag für das Kind Handelnde muss sich erst „die Welt des Kindes erschließen.“**

Methodische Zugänge

- Methodischer Zugang zum Kind ist Gespräch und Beobachtung.
- ***Problem Beeinflussung***: „Auch Erwachsene treffen Entscheidungen beeinflusst durch Partner, Freunde, soziales Umfeld. Kind verinnerlicht Ansicht des Elternteils im Vertrauen auf dessen Urteilsvermögen und hilft dem Kind dabei, Dissonanzen *mit der geliebten Person zu überwinden, es entsteht neue psychische Realität“* *(Zitelmann, HB-Salgo etal., Verfahrensbeistand*). Auch der beeinflusste Kindeswille muss daher in die Würdigung einbezogen werden.

Mögliche Gestaltung der Interaktion mit dem Kind/ Gesprächsführung

- **<u>Wichtig:</u>** Professionelle benötigen Vertrautheit mit eigenen Abwehrmechanismen und mit unangemessenen Methoden der Gesprächsführung.
- Freundliche, zugewandte Haltung, Respekt dem Kind gegenüber; frei von eigenen Emotionen und Wertungen.
- Evtl. Gesprächsleitfaden
- Gespräch in **vertrauter Umgebung** (mit Einwilligung des Eltern ggfs. im Kiga oder in Schule); ist Kind stark verunsichert, sollte eine Vertrauensperson des Kindes hinzugezogen werden.
- **Beteiligung des Kindes im Verfahren ist Recht des Kindes** (keine Pflicht), **§ 159 FamFG (vgl. auch §§ 155, 156, 157 FamFG**; vgl. auch **§ 158 Abs. 4 FamFG** = Recht des Kindes, während des Verfahrens über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens durch VB geeignet informiert zu werden.
- Offene **W-Fragen, keine Suggestivfragen**, keine Antwortmöglichkeiten vorgeben, keine Wertung, Gedächtnisprotokoll. (Datum, Zeit, wie kam zustande? Verlauf? Kindesangaben)

„Provokante These“

Mama und Papa haben sich getrennt – keiner fragt, was mit mir ist.

Fragestellungen für Diskussion

- Diskutieren Sie kritisch die vorgenannte These unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien zu „Kindeswohl“ und „Kindeswille“.
- Welche konkreten Projekte/Angebote/Aktionen führt der DKSB durch?
- Welche Erfahrungen gibt es dazu?
- Haben Sie weitere Ideen zur Umsetzung/Verbesserungsvorschläge?